

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 31

- **Schadensersatz gegen den Kfz-Betrieb aufgrund nicht ausreichenden Hinweises auf notwendigen Zahnriemenwechsel bei Inspektion (180.000 km)**

OLG Hamburg, Urteil vom 19.12.2018, AZ: 1 U 107/18

Die Klägerin ließ bei der Beklagten (Kfz-Betrieb) beim Kilometerstand von 180.000 km eine Inspektion durchführen. Auf Beklagtenseite wurde kein ausreichender Hinweis erteilt, dass es erforderlich sei, den Zahnriemen zu wechseln. Die Klägerin fuhr nach der Inspektion mit dem Fahrzeug noch circa 20.000 km. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Nicht abschaltbares Notfallsystem ist ein Mangel**

AG Düsseldorf, Urteil vom 23.03.2019, AZ: 44 C 314/17

Der Kläger erwarb von dem Beklagten einen Pkw Mercedes-Benz zum Kaufpreis von 24.899,00 €. In der Auftragsbestätigung wie auch in der Fahrzeugbestellung ist zur Ausstattung unter anderem ein „Mercedes-Benz Notrufsystem“ aufgelistet. Eine Erläuterung zu der Funktion und der Funktionsweise des Notfallsystems erfolgte bei den Verkaufsgesprächen nicht. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung, Nebenkosten des Sachverständigen nach JVEG + 20%**

AG Hohenstein-Ernstthal, Urteil vom 26.06.2019, AZ: 4 C 169/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Fahrzeugschaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Im Streit stehen insbesondere Verbringungskosten und das Sachverständigenhonorar. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Mietwagen nach Fraunhofer + 15 %**

AG Völklingen, Urteil vom 22.12.2017, AZ: 16 C 207/17

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin klagt als Mietwagenunternehmen aus abgetretenem Recht. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Erfahrungswerte des Sachverständigen begründen Wertminderung in Höhe von 900,00 €**

AG Wolfenbüttel, Urteil vom 21.06.2019, AZ: 16 C 146/18

Die Parteien streiten lediglich um die über die Höhe der anzusetzenden Wertminderung des klägerischen Fahrzeugs, welches, ohne Schuld des Klägers bei einem Verkehrsunfall beschädigt wurde. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Unfallgegners regulierte die Wertminderung bereits in Höhe von 700,00 €. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Schadenersatz gegen den Kfz-Betrieb aufgrund nicht ausreichenden Hinweises auf notwendigen Zahnriemenwechsel bei Inspektion (180.000 km)**

OLG Hamburg, Urteil vom 19.12.2018, AZ: 1 U 107/18

Hintergrund

Die Klägerin ließ bei der Beklagten (Kfz-Betrieb) beim Kilometerstand von 180.000 km eine Inspektion durchführen. Auf Beklagtenseite wurde kein ausreichender Hinweis erteilt, dass es erforderlich sei, den Zahnriemen zu wechseln. Die Klägerin fuhr nach der Inspektion mit dem Fahrzeug noch circa 20.000 km.

Bei einer weiteren Inspektion beim Kilometerstand von 200.000 km erfolgte dann der Hinweis auf den notwendigen Zahnriemenwechsel. Nachdem die Klägerin diesen dann nicht sofort durchführen ließ, kam es zum Eintritt des streitgegenständlichen Schadens.

Erstinstanzlich wurde die Beklagte zur Erstattung des Schadens verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung vor dem OLG Hamburg blieb für die Beklagte weitaus überwiegend erfolglos. Sie wurde zur Leistung von Schadenersatz in Höhe von 6.903,97 € verurteilt.

Aussage

Aufgrund des unterbliebenen Hinweises im Rahmen der Inspektion bei 180.000 km habe auf Beklagtenseite eine Aufklärungspflichtverletzung vorgelegen. Diesbezüglich gelte die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens.

Zugunsten der Klägerin wurde also angenommen, dass diese den Austausch des Zahnriemens hätte vornehmen lassen, hätte die Beklagte ordnungsgemäß darauf hingewiesen – dann wäre es auch nicht zum Abspringen des Zahnriemens gekommen. Die Aufklärungspflichtverletzung wurde also kausal für den eingetretenen Schaden.

Dass die Klägerin nach dem zweiten Hinweis bei der Inspektion bei 200.000 km nicht sofort den Zahnriemenwechsel durchführen ließ, sei im Rahmen eines Mitverschuldens zu berücksichtigen. Von einem solchen Mitverschulden ging allerdings auch das OLG Hamburg nicht aus.

Hier hätte der Zeuge B. als Mitarbeiter der Beklagten ausdrücklich und eindeutig darauf hinweisen müssen, dass vernünftigerweise das Fahrzeug gar nicht mehr hätte bewegt werden dürfen. Der pauschale Hinweis des Zeugen B., „*dass man das jetzt machen müsse*“, sei jedenfalls nicht ausreichend gewesen. Von einem Mitverschulden auf Klägerseite ging mithin der Senat nicht aus.

Vom Schadenersatzanspruch musste sich die Klägerin allerdings die sogenannten Sowieso-Kosten abziehen lassen. Auch bei rechtzeitiger zutreffender Aufklärung durch die Beklagte wären diese Kosten im Rahmen eines Zahn- und Keilriemenwechsels angefallen.

Außerdem musste sie sich einen Vorteil deswegen anrechnen lassen, da sie einen Austauschmotor erhielt und dieser neuwertiger war, als der alte zerstörte Motor.

Praxis

Insbesondere bei Wartungs- und Inspektionsterminen unterliegt der Kfz-Betrieb strengen Aufklärungs- und Hinweispflichten, welche auch dokumentiert werden sollten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass für einen eingetretenen Schaden gehaftet werden muss – dies aufgrund unterbliebener Aufklärung.

Dass entsprechend aufgeklärt wurde, muss grundsätzlich der Kfz-Betrieb vor Gericht darlegen und nachweisen. Es gilt dann sogar zugunsten des Kunden die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens.

Die Haftung des Kfz-Betriebs ist also streng.

- **Nicht abschaltbares Notfallsystem ist ein Mangel**
AG Düsseldorf, Urteil vom 23.03.2019, AZ: 44 C 314/17

Hintergrund

Der Kläger erwarb von dem Beklagten einen Pkw Mercedes-Benz zum Kaufpreis von 24.899,00 €. In der Auftragsbestätigung wie auch in der Fahrzeugbestellung ist zur Ausstattung unter anderem ein „Mercedes-Benz Notrufsystem“ aufgelistet. Eine Erläuterung zu der Funktion und der Funktionsweise des Notfallsystems erfolgte bei den Verkaufsgesprächen nicht.

Das Notrufsystem gehört seit 2012 zur Standardausstattung sämtlicher neueren Mercedes-Benz-Modelle. Es enthält einen fest installierten Notruf, der automatisch über ein Kommunikationsmodul abgesetzt wird. Registrieren die im Fahrzeug eingebauten Sensoren einen Unfall, so werden neben einer Notrufverbindung per SMS und per Doppelmehrfrequenzwahlverfahren die Position und die Fahrtrichtung des Fahrzeuges sowie Informationen über den Standort des Fahrzeuges, die Anzahl der Insassen sowie die jeweilige Spracheinstellung des Fahrzeuges übermittelt. Eine Abschaltung des Notfallsystems durch den Nutzer ist nicht möglich.

Wenn eine entsprechende Erklärung beim Fahrzeughändler unterschrieben wird, ist es möglich, das Notrufsystem auszucodieren. Hierdurch ist der Notruf nicht mehr aktiv im Mobilfunknetz eingeloggt, wird aber im Falle eines Unfalls wieder aktiv.

Der Kläger unterzeichnete die ihm vorgelegte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. Er setzte dabei ein Häkchen unter der folgenden Textpassage:

„Falls sie nicht möchten, dass wir Ihre Daten verarbeiten und nutzen, dürfen wir Sie aus rechtlichen Gründen leider nicht mehr über Produkte und Dienstleistungen informieren. Wenn Sie der postalischen Information nicht zustimmen wollen, kreuzen Sie bitte hier an.“

Mit Faxschreiben vom 23.10.2017 forderte der Kläger den Beklagten auf, das Notrufsystem zu deaktivieren, hilfsweise eine Minderung zu zahlen. Er ist der Ansicht, dass im Rahmen des Notrufsystems die Möglichkeit besteht, personenbezogene Daten zu übertragen.

Aussage

Nach Ansicht des AG Düsseldorf liegt in dem nicht abschaltbaren Notrufsystem des Fahrzeuges ein Mangel im Sinne des § 434 Abs.1 Nr.2 BGB. Die als solche unstreitigen technischen Datenübermittlungsfunktionen stellen eine nachteilige Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit des Pkw von der Normalbeschaffenheit dar.

„Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages über den hier streitgegenständlichen Kaufvertrag war ein vom Kunden nicht abschaltbares Notrufsystem, welches fortwährend in Datenübertragungssysteme eingeloggt ist und bei der sensorische Aufnahmen bestimmter auf einen Unfall hinweisender Daten automatisch ein Mehrzahl von Daten an bestimmte vorgegebene Stellen überträgt, weder rechtlich vorgesehen noch üblicher Stand bei Kraftfahrzeugen. [...]

Die Einrichtung von datenübertragenden Funktionen mag allgemein im Vordringen befindlich sein, ist aber weder ein technischer Standard bei elektronischen Funktionen noch ist eine solche unter durchschnittlichen Kunden bekannt. Vielmehr ist nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der bisherigen Verkehrssitte davon auszugehen, dass Einrichtungen und Systeme, die Daten nach außen übertragen, deaktiviert werden können. Abweichendes hätte ausdrücklich vereinbart werden müssen.“

Es liege ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor. Nach dem Parteivortrag geht das Gericht davon aus, dass die Notrufanlage Informationen über

persönliche und sächliche Verhältnisse zumindest bestimmbarer natürlicher Personen überträgt. Dadurch ist in der Gesamtheit Rückschluss auf eine bestimmte natürliche Person vom Grundsatz her möglich, weil ein bestimmtes Fahrverhalten aufgezeigt wird, welches sich zusammensetzt aus Fahrposition, Insassenzahl, Belastung des Fahrzeugs, Fahrtrichtung, die Aufzeichnung bestimmter Fahrstrecken etc. Gemäß § 4 Abs. 1 BDSG wäre hierfür die Einwilligung des Betroffenen notwendig. Im vorliegenden Fall hat der Kläger diese Einwilligung jedoch ausdrücklich nicht erteilt. Die Datenerhebung war auch nicht ausnahmsweise zulässig im Sinne des § 28 BDSG. Sie dient weder dem Schutz berechtigter Interessen Dritter noch der öffentlichen Sicherheit.

Der Kläger hat mithin einen Nacherfüllungsanspruch, dieser kann vom Käufer wahlweise in Form einer Mangelbeseitigung oder in Form einer Nachlieferung einer mangelfreien Sache geltend gemacht werden. Vorliegend verlangt der Kläger Mangelbeseitigung.

Praxis

Ein im Fahrzeug fest verbautes datenübermittelndes Notrufsystem muss nach Ansicht des AG Düsseldorf abgeschaltet werden können, damit der Käufer die Aufzeichnung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten verhindern kann. Ein technisches System, das keine Abschaltung vorsieht, ist ein Mangel, der Gewährleistungsrechte des Käufers auslöst.

- **Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung, Nebenkosten des Sachverständigen nach JVEG + 20%**

AG Hohenstein-Ernstthal, Urteil vom 26.06.2019, AZ: 4 C 169/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Fahrzeugschaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Im Streit stehen insbesondere Verbringungskosten und das Sachverständigenhonorar.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind die Verbringungskosten in Höhe von 125 € auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten. Der Kläger hat Anspruch auf eine Reparatur in einer markengebundenen VW-Werkstatt, da sein Fahrzeug zumindest bis zum Unfallzeitpunkt scheckheftgepflegt war. Gerichtsbekanntermaßen haben VW-Werkstätten in der Region keine angeschlossenen Lackierereien, sodass stets Verbringungskosten entstehen werden. Diese sind vorliegend auch nicht überhöht, sodass sie zu erstatten sind.

Auch das Sachverständigenhonorar ist nicht erkennbar deutlich überhöht. Das Grundhonorar liegt unter dem der Regulierung zugrunde gelegten HUK-Tableau, die Nebenkosten übersteigen die Vorgaben des JVEG um weniger als 20%, sodass auch diese nicht erkennbar deutlich überhöht sind.

Praxis

Verbringungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn sie angemessen und erforderlich sind. Vorliegend verfügt keine der markengebundenen VW-Werkstätten über eine angeschlossene Lackiererei, sodass stets Verbringungskosten anfallen werden.

- **Mietwagen nach Fraunhofer + 15 %**
AG Völklingen, Urteil vom 22.12.2017, AZ: 16 C 207/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin klagt als Mietwagenunternehmen aus abgetretenem Recht.

Aussage

Nach Ansicht des AG Völklingen ist die Klage teilweise begründet. Die Klägerin kann aus abgetretenem Recht vom Beklagten noch $593,87 \text{ €} \times 90 \% - 414,95 \text{ €} = 119,53 \text{ €}$ verlangen.

Dem Geschädigten stand ein Anspruch auf Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 593,87 € zu. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 den für den Herstellungsaufwand wegen des während der Reparatur eingebüßten Nutzungsmöglichkeit an seinem Fahrzeug die Mietwagenkosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

„Ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten hätte für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für das verunfallte Fahrzeug für acht Tage einen Betrag von höchstens 593,87 € aufgewandt, denn das ist der um 15 % erhöhte Normaltarif für ein Fahrzeug der Klasse 8 in der PLZ-Region 66 nach der Erhebung Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2016 des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation.“

Der Fraunhofer Mietpreisspiegel ist eine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs. Damit den entgegengebrachten Einwendungen gegen die Fraunhofer-Schätzung Rechnung getragen wird, erhöht das Gericht den Tarif um 15 %. Die Klägerin hat nicht nachgewiesen, dass der Geschädigte wegen der Besonderheiten der Unfallsituation die Anmietung zu einem höheren Tarif für gerechtfertigt halten durfte.

Zudem ist der Betrag um 10 % wegen ersparter Eigenaufwendungen zu mindern.

Darüber hinaus ist nicht zu vergüten, dass der Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet hat:

Unabhängig davon, ob die Nutzungseinbuße in der Form der Nutzung eines klassenniedrigen Fahrzeugs überhaupt zum ersatzfähigen Schaden gehört, ist die Klägerin nicht Inhaberin eines solchen Nutzungsersatzes, denn er ist nicht von der Abtretung erfasst. Ausweislich der Abtretung sind Reparatur- und Mietwagenkosten, nicht jedoch ein etwaiger Nutzungsersatz abgetreten worden.

Praxis

Das AG Völklingen schätzt den Normaltarif anhand der Fraunhofer Erhebung zuzüglich 15 %. Trotz der Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges nimmt es einen Eigensparnisabzug von 10 % vor.

- **Erfahrungswerte des Sachverständigen begründen Wertminderung in Höhe von 900,00 €**

AG Wolfenbüttel, Urteil vom 21.06.2019, AZ: 16 C 146/18

Hintergrund

Die Parteien streiten lediglich um die über die Höhe der anzusetzenden Wertminderung des klägerischen Fahrzeugs, welches, ohne Schuld des Klägers bei einem Verkehrsunfall beschädigt wurde. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Unfallgegners regulierte die Wertminderung bereits in Höhe von 700,00 €.

Aussage

Nach Ansicht des AG Wolfenbüttel stehen dem Kläger weitere 200,00 € an Wertminderung zu. Grundlage dieser Einschätzung bildet das vorliegende Sachverständigengutachten. Dieses bemisst die Wertminderung sogar mit 1.000,00 €, wobei es auf die konkreten Fahrzeugdaten eingeht, den Schadenumfang und auch die Marktlage im Hinblick auf das verunfallte Fahrzeug berücksichtigt.

„Der Sachverständige erläutert im Rahmen seines Gutachtens gerade auch diejenigen Parameter, welche die Beklagtenseite im Schriftsatz erheblich für die Bemessung des Wertminderungsschadens angenommen hat.“

Er folgt dabei keiner starren Berechnung nach vorgegebenen Parametern oder Berechnungsmethoden. Vielmehr führt er im Rahmen seiner gutachterlichen Äußerungen aus, dass das verunfallte Fahrzeug am regionalen Markt in ausreichender Zahl vorhanden sei, setzt die Höhe der Reparaturkosten in Bezug zum Wiederbeschaffungswert und berücksichtigt darüber hinaus auch Alter und Preissegment des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Dabei lässt er seine Erfahrungswerte und Sachkunde in die ermittelten Parameter einfließen. Dies sein ihm zuzugestehen, soweit die Schlussfolgerungen nachvollziehbar und ohne erkennbare Widersprüche sind.

Praxis

Das AG Wolfenbüttel spricht in seiner Entscheidung dem Geschädigten nahezu die volle vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung zu. Die Berechnung sei plausibel und eingebrachte Erfahrungswerte sprechen der Richtigkeit nicht entgegen.